

Berlin, 22.08.2017 | Seite 1 von 7

## LEITFADEN EINSPEISEMANAGEMENT VERSION 3.0 MIT STAND JUNI 2017 STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber teilen die Auffassung der BNetzA, dass es bundesweit einheitliche Kriterien zur Umsetzung der Entschädigungszahlungen geben muss, um den diskriminierungsfreien Wettbewerb zwischen den betroffenen Erzeugungstechnologien zu erhalten. Insofern wird grundsätzlich eine kontinuierliche Weiterentwicklung der entsprechenden Regelungen befürwortet. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber begrüßen daher den aktuellen Entwurf und bedanken sich für die Möglichkeit, hierzu im Rahmen der Konsultation Stellung nehmen zu können.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind in mehrfacher Hinsicht von den Regelungen betroffen, da sie einerseits unmittelbar als Anschlussnetzbetreiber und andererseits als Anweiser an unterlagerte Netzbetreiber, welche die Anweisungen konkret umsetzen, betroffen sind. Ausweislich des Quartalsberichts der Bundesnetzagentur haben ca. 90% der Entschädigungszahlungen ihre Ursache im Übertragungsnetz<sup>1</sup>.

Vor diesem Hintergrund und der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber werden insbesondere die Vergütungsermittlung bei direktvermarkteten Anlagen sowie die Verantwortungszuweisung zum Bilanzausgleich kommentiert.

### **Pflicht zum bilanziellen Ausgleich**

In Kapitel 2.4.2.2 wird richtigerweise die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung bei dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis sich eine Einspeisemanagement-Maßnahme auswirkt, verortet. Erwartungsgemäß sind dies der Anlagenbetreiber oder das Direktvermarktungsunternehmen.

Diese Verantwortungszuweisung entspricht unserer Sichtweise, da nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 EnWG alle Leistungspflichten, mit Ausnahme der Pflicht zur Bewirtschaftung des Bilanzkreises, ruhen. Durch den anweisenden Netzbetreiber ist lediglich eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 1 EEG zu zahlen: Die Regelung enthält keine abweichenden Regelungen zum Bilanzausgleich (bspw. durch einen Dritten). Auch im Leitfaden wird klargestellt, dass ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf einen bilanziellen Ausgleich mit dem Netzbetreiber keinesfalls besteht (vgl. S. 39, oben). Es ist somit nicht ersichtlich, wie der in Kapitel 2.4.2.1 vorgeschlagene bilanzielle Ausgleich durch einen Netzbetreiber rechtskonform im aktuellen Rechtsrahmen umgesetzt werden kann, da das beschriebene Vorgehen gegen die Regelung in § 13 Abs. 5 EnWG verstoßen würde.

---

<sup>1</sup>[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/QuartaIsbericht\\_Q4\\_Gesamt\\_2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/QuartaIsbericht_Q4_Gesamt_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2); Tabelle 10 auf Seite 26.

Berlin, 22.08.2017 | Seite 2 von 7

Darüber hinaus wären, auch wenn der rechtliche Rahmen für den bilanziellen Ausgleich geschaffen würde, vorab Prozesse zur Marktkommunikation zwischen Marktakteuren zu definieren (beispielsweise mittels Konsultation und anschließendem Beschluss durch die BNetzA mit Übergangsfrist analog zu MaBiS).

Von Seiten der Übertragungsnetzbetreiber werden der sog. gezielte bilanzielle Ausgleich und die beschriebenen Folgen für die Entschädigung in der dargestellten Form klar abgelehnt. Gleichwohl befürworten die Übertragungsnetzbetreiber aus Systemsicherheits-Sicht ausdrücklich das Element des gezielten bilanziellen Ausgleichs durch den ÜNB. Dafür muss jedoch eine stabile rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auf dieser Basis abgestimmte, einheitliche Prozesse mit allen Beteiligten definieren zu können.

Des Weiteren wird auf S. 38 in der Fußnote darauf hingewiesen, dass Prozesse, um die vorgeschlagene Vorgehensweise umzusetzen, erst geschaffen werden müssen. Dies stellt die unmittelbare Anwendbarkeit dieses Kapitels sehr deutlich in Frage. Die Übertragungsnetzbetreiber befürworten daher die vollständige Streichung des Kapitels 2.4.2.1.

Die Pflicht zum bilanziellen Ausgleich durch den Anlagenbetreiber oder das Direktvermarktungsunternehmen ist nicht auf Situationen mit Einspeisemanagement beschränkt, vielmehr zählt zur Pflicht eines jeden Bilanzkreisverantwortlichen die kontinuierliche Überwachung und ggf. Bewirtschaftung des verantworteten Bilanzkreises. Somit ist es im Grunde unerheblich, ob die Notwendigkeit einer Bewirtschaftung durch eine Prognosekorrektur, einen technischen Fehler oder eine Einspeisemanagementmaßnahme ausgelöst wird. Es darf aus unserer Sicht insofern auch keine Rolle für die Verantwortungszuweisung spielen, ob dem Bilanzkreisverantwortlichen eine Vorab-Information (vom zu informierenden Anlagenbetreiber) vorliegt oder er einen Fehler im Online-Betrieb erst erkennt.

Die Notwendigkeit für die Ausgestaltung eines Prozesses, der sowohl einen grundsätzlich zu begrüßenden gezielten bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber ermöglicht als auch Rechtssicherheit bzgl. des Anspruchs auf Entschädigung für Anlagenbetreiber und Direktvermarkter schafft, sehen die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls. Die Gestaltung eines solchen Prozesses bedingt jedoch auch die Anpassung des rechtlichen Rahmens als auch der dazugehörigen Marktprozesse, die im Vorfeld mit allen relevanten Akteuren diskutiert und mit entsprechender Vorlaufzeit ausgestaltet werden müsste. Zudem würde ein ungeordneter Übergang zu einem Nicht-Ausgleich durch Vermarkter zu einem Systemrisiko führen.

Im Folgenden gehen wir auf die Höhe der Entschädigung ein. Bei dessen Ausgestaltung muss u.E. in jedem Fall vermieden werden, dass der Bilanzkreisverantwortliche einen wirtschaftlichen Anreiz erhält, seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen und folglich auf eine Bewirtschaftung zu verzichten. Eine Einbeziehung der Risikosphäre der Bilanzkreisverantwortlichen und eine entsprechende Ausgestaltung der Entschädigung wie in Kapitel 2.4.2.3 lehnen wir auch wegen der hiermit verbundenen Fehlanreize ab.

### **Regelungen zur Entschädigung von direktvermarkteten Anlagen**

Anspruchsberechtigt gegenüber dem Netzbetreiber ist immer der Anlagenbetreiber. Da stets alle vom Anlagenbetreiber nachgewiesenen entgangenen Erlöse und zusätzlichen Aufwendungen abzüglich der eingesparten Kosten zu entschädigen sind, ist der Anlagenbetreiber als Anspruchsberechtigter offensichtlich.

Berlin, 22.08.2017 | Seite 3 von 7

Die Sphäre des Direktvermarkters ist hingegen im Gesetz nicht weiter beachtet worden, so dass folglich keine (weiteren) Ansprüche begründet werden können. Die Ableitung im Kapitel 2.4.2.2 „Entschädigungspflicht dem Grunde nach“, welche eine Gesamtbetrachtung von Direktvermarkter und Anlagenbetreiber in Personalunion postuliert und als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen annimmt, halten wir für falsch.

Im jetzt konsultierten Entwurf des Leitfadens (S. 40, 3. Abs.) wird jedoch unterstellt, dass zusätzliche Kosten einer dritten Rechtsperson, die vom Anlagenbetreiber vertraglich mit der Vermarktung beauftragt ist, unmittelbar gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Dies entspricht weder der Rechtslage, noch dürfte dies die zwischen Anlagenbetreibern und Dritten hinsichtlich der Vermarktung des Stromes getroffenen vertraglichen Regelungen abdecken. In der vorliegenden Entwurfsversion des Leitfadens wird suggeriert, dass es auf die konkrete vertragliche Regelung dieses Verhältnisses bei der Entschädigung nicht ankäme, weil ansonsten daraus zu Lasten des Netzbetreibers missbräuchliche Absprachen vertraglich geregelt werden könnten. Bei einem Großteil der hier zu entschädigenden Anlagen dürfte es sich um EE-Anlagen mit volatiler Einspeisung handeln. Soweit hier Verträge zwischen Anlagenbetreibern und Dritten geschlossen werden, ist weiter davon auszugehen, dass seitens der Anlagenbetreiber keine Garantie auf eine Stromproduktion der Anlagen zu jedem Zeitpunkt ausgesprochen wird, sondern diese Verträge unter dem Vorbehalt des in der Energiebranche üblichen „Können und Vermögen“ geschlossen werden. Insofern tritt gerade keine Haftung des Anlagenbetreibers auf, soweit die Anlage tatsächlich keinen Strom produziert. Andernfalls müsste diese Haftung auch in Zeiten der Windstille bzw. der fehlenden Sonneneinstrahlung unterstellt werden. Soweit man nunmehr davon ausgeht, dass „nur“ für den Fall des Zugriffs durch den Netzbetreiber eine solche Haftung begründet würde, dürfte dies gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 2 EEG verstoßen, da gerade für diese Fälle dann Entschädigungen zu zahlen wären, die erstens über den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung hinausgingen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 EEG) sowie Kosten verursacht würden, welche über die im Gesetz verankerten Zahlungsansprüche hinaus gingen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 EEG). Eben dürfte es sich dabei um Verträge zu Lasten Dritter handeln, so dass deren Wirksamkeit bezweifelt werden kann. Die üblichen Klauseln zur Lieferung nach „Können und Vermögen“ reichen also nicht aus, um zusätzliche Aufwendungen gegen den Netzbetreiber zu begründen, insbesondere wenn diese nicht durch entsprechende Rechnungen zu belegen sind. Genau dies wird aber im Leitfaden unterstellt, wenn anstelle der entsprechenden Nachweise auf „pauschale Größen“ (70% des ID3-Preises) verwiesen wird. Ein Vergleich mit den Regelungen des § 13a EnWG hält schon allein deshalb nicht stand, da § 15 Abs. 1 EEG auf die tatsächlich entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen abstellt und im Unterschied zu § 13a EnWG kein Bezug auf zusätzliche entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitäten) genommen wird. Insofern ist hierbei nochmals klar herauszustellen, dass es sich bei Maßnahmen, die eine Entschädigungspflicht nach § 15 EEG auslösen, in vermaschten Netzen der öffentlichen Netzbetreiber regelmäßig um Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14 EEG handelt, für welche neben der Vorschrift des § 15 EEG weiterhin § 13 Abs. 5 EnWG gilt (siehe hierzu § 2 Abs. 2 EnWG).

Richtigerweise wird hingegen darauf verwiesen, dass die eingangs genannten Einzelpositionen jeweils durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen sind. Eine Erläuterung der zu zahlenden Entschädigung nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 EEG gegenüber einem direkt vermarktenden Anlagenbetreiber ist hingegen nicht erforderlich, da dieser alle ihm entstehenden Kosten bereits heute nachweisen kann.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt daher konsequent aus der Sicht des anspruchsberechtigten Anlagenbetreibers.

Berlin, 22.08.2017 | Seite 4 von 7

#### Zu „Entgangenen Erlösen“ bei EE-Anlagen:

Aus Sicht des Anlagenbetreibers unterscheiden sich die entgangenen Erlöse nach Vermarktungsform. Bei Vermarktung durch den Übertragungsnetzbetreiber entgeht dem Anlagenbetreiber die gesamte Einspeisevergütung. Im Grundsatz ist demnach zur Ermittlung der Entschädigungshöhe die ermittelte Ausfallarbeit entsprechend mit dem Preis der Einspeisevergütung zu multiplizieren.

Im Fall der Direktvermarktung entgehen dem Anlagenbetreiber hingegen einerseits die Erlöse aus der Marktprämie sowie andererseits die Erlöse aus der Vermarktung (an der Börse); der Anlagenbetreiber hat somit zwei Erlösquellen die durch den Eingriff beeinträchtigt sind.

Unstrittig ist, dass standardmäßig die berechnete Marktprämie als entgangener Erlös zu entschädigen ist. Für die zweite Komponente der entgangenen Markterlöse ist jedoch abweichend vom Entwurf des Leitfadens eindeutig vorzusehen, dass die im Regelfall am Markt zu erzielenden Erlöse die auf Grund des Eingriffs eben nicht vom Anlagenbetreiber erzielt werden konnten, zu entschädigen sind. Als Grundfall für die Bestimmung der entgangenen Markterlöse sollte auf den im Rahmen der Marktprämienberechnung (auf Basis einer gesetzlichen Berechnungsvorschrift) ermittelten mittleren Marktwert abgestellt werden.

An den Anlagenbetreiber würde somit im anzunehmenden Grundfall in Summe der anzulegende Wert als entgangener Erlös entschädigt. Darüberhinausgehende Ansprüche des Anlagenbetreibers müssen gesondert nachgewiesen werden.

#### Zu „Zusätzlichen Aufwendungen“ bei EE-Anlagen:

Gegen Vorlage entsprechender Nachweise können zusätzliche Aufwendungen durch den Anlagenbetreiber geltend gemacht werden wie im Kapitel 2.4.1.2 grundsätzlich richtig beschrieben. Der Absatz muss allerdings ebenfalls für Anlagen in der Direktvermarktung gelten, ein entsprechendes Kapitel fehlt bisher und ist entsprechend zu ergänzen.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist jedoch festzuhalten, dass etwaige Kosten eines Dritten (bspw. des beauftragten Direktvermarkters) keinesfalls erstattungsfähig sind.

#### Zu „eingesparter Kosten“ bei EE-Anlagen:

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass eingesparte Kosten in der Sphäre des Anlagenbetreibers wie im Leitfaden (Kapitel 2.4.1.3) beschrieben im Abrechnungsprozess berücksichtigt werden sollen. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber keine ersparten Aufwendungen bspw. für eingesparten Brennstoff im Rahmen der Abrechnung meldet, fehlt jedoch eine Beschreibung der prozessualen Folgen. Des Weiteren ist bei den aufgeführten ersparten Brennstoffkosten auch der in Ansatz zu bringende Wert (sofern nicht ausnahmsweise ohne Wert) nicht weiter bestimmt. Es besteht insofern die Notwendigkeit einen umsetzungsfähigen Prozess zu beschreiben und entsprechende Pflichten des Anlagenbetreibers zu schärfen.

Für Anlagen in Direktvermarktung fehlt ein entsprechendes Kapitel bisher ebenfalls und sollte entsprechend ergänzt werden. Ebenso wenig wie bei den zuvor genannten „zusätzlichen Aufwendungen“ ist es möglich aus der Sphäre eines Dritten etwaige „eingesparte Kosten“ im Entschädigungsmechanismus zu

Berlin, 22.08.2017 | Seite 5 von 7

berücksichtigen (insbesondere ist mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen ein Zugriff auf etwaige Handelsgewinne von Direktvermarktern nicht möglich, allerdings können diese, wie oben ausgeführt, auch keine zusätzlichen Aufwendungen geltend machen).

## **Fazit**

In weiten Teilen ist die Notwendigkeit zur Überarbeitung des vorhandenen Leitfadens 2.1 zum Einspeisemanagement nicht ersichtlich.

Statt für eine höhere rechtliche und operative/systemische Sicherheit zu sorgen würden bei Umsetzung des Leitfadens in der vorgelegten Fassung unseres Erachtens insbesondere über das Kapitel 2.4.2. Normen aufgestellt, die der aktuellen Rechtslage widersprechen. Den Netzbetreibern wiederum würden diese jedoch quasi als Abrechnungsgrundlage mit allen wirtschaftlichen Risiken vorgegeben.

Das ggü. Version 2.1 neu aufgenommene Kapitel „Rechtsnatur des Leitfadens“ charakterisiert den Leitfaden als Orientierungshilfe und adressiert diese Fragestellungen unseres Erachtens nicht.

Es wird daher empfohlen, Kapitel 2.4 im hier vorgetragenen Sinn neu zu fassen, und dabei im Wesentlichen die Regelungen zum Umgang mit direktvermarkteten Anlagen (vgl. 2.) sowie eine deutliche Verantwortungszuweisung zum Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen (vgl. 1).

Sofern Direktvermarkter es zur Vermeidung etwaiger Risiken aus der Bilanzkreisbewirtschaftung wünschen, können bereits heute Verträge nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 EEG geschlossen werden, die eine Abweichung vom Einspeisevorrang unter Wahrung der Nebenbedingungen des § 14 Abs. 1 EEG darstellen und eine Abwicklung nach § 13 Abs. 1 EnWG unter Maßgabe der Bedingungen des § 13a EnWG ermöglichen. Bei Umsetzung dieser Möglichkeit müsste jedoch die Anerkennung der daraus entstehenden Kosten durch die BNetzA gewährleistet werden.

Änderungen bzw. Neuerungen der aktuellen Praxis bzw. gegenüber dem Leitfaden in der derzeit gültigen Version 2.1 bedürfen unseres Erachtens entsprechender Übergangsregelungen. Eine rückwirkende Geltung dieser Änderungen ist hierbei auszuschließen. In jedem Fall ist die regulatorische Anerkennung der dadurch entstehenden Kosten sicherzustellen.

Berlin, 22.08.2017 | Seite 6 von 7

## Anhang

Redaktionelle Anmerkungen zum Leitfaden:

Punkt 2.4.2.1 Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber Seite 38 Absatz 2

Hier heißt es: „Die beiden **Einspeisemanagement-Maßnahmen** zur Abregelung vor dem Engpass einerseits und zum Herauffahren hinter dem Engpass sind zu unterscheiden.“

Dies würde bedeuten, dass die Leistungserhöhung eines anderen Kraftwerks zum Ausgleich der abgesenkten EE-Anlagen als Einspeisemanagement gilt. Für die Neufassung des Begriffes Einspeisemanagement fehlt die regulatorische/rechtliche Basis, treffender wäre hier der Begriff „**Engpassmanagement-Maßnahme**“.

Punkt 2.4.2.1 Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber Seite 39 Absatz 2

Hier heißt es: „Idealerweise steht der Bilanzkreis der Anlage durch den gezielten bilanziellen Ausgleich so, als hätte es die Einspeisemanagement-Maßnahme nicht gegeben. In der Praxis wird dies meist jedoch nicht der Fall sein, weil der Umfang des von den Netzbetreibern durchgeführten, gezielten bilanziellen Ausgleichs nicht exakt der tatsächlichen Ausfallarbeit gemäß Abschnitt 2.3 entspricht. Die verbleibenden, durch die Einspeisemanagement-Maßnahme verursachten Bilanzkreisabweichungen sind bei der Entschädigung zu berücksichtigen, siehe Abschnitt 2.4.2.3.“

Die beschriebenen Bilanzkreisabweichungen können nicht dem Einspeisemanagement zugeschrieben werden, da der Netzbetreiber wie zuvor beschrieben die vom Direktvermarkter vermarktete Energie und die von ihm abgeregelte Energie ausgleichen würde. Aus diesem Grund bleiben keine weiteren Bilanzkreisabweichungen zu entschädigen.

Punkt 2.4.2.2 Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen Seite 39 Absatz 3

Hier heißt es: „Einspeisemanagement-Maßnahmen, die ausschließlich in Echtzeit per Rundsteuerung o. Ä. angeordnet werden, kann der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausgleichen.“

Das EEG sieht für die Anweisung von Einspeisemanagement eine technisch Einrichtung vor. Andere Wege der Anweisung sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Ein Abruf von Einspeisemanagement ist wegen den Vorgaben aus dem EEG ein IST-Wertprozess, der stets in Echtzeit angeordnet wird. Dies würde bedeuten, dass der Bilanzkreisverantwortliche keine Einspeisemanagement-Maßnahme rechtzeitig ausgleichen kann.

Punkt 3.2.1 Erforderlichkeit der Einspeisemanagement-Maßnahme nach § 14 Abs. 1 EEG Seite 50 Absatz 2

Hier heißt es: „Die Reduzierung der Einspeisung nach § 13 Abs. 2, 3 EnWG i. V. m. § 14 Abs. 1 EEG ist des Weiteren nur dann erforderlich, wenn nicht bereits entsprechend der gesetzlichen Rangfolge eine andere **Einspeisemanagement-Maßnahme** vorrangig zu ergreifen gewesen wäre. Es sind daher auch Nachweise erforderlich, welche anderweitigen **Einspeisemanagement-Maßnahmen** durchgeführt worden sind.“



Berlin, 22.08.2017 | Seite 7 von 7

In der Fassung 2.1 stand hier nur Maßnahme, was in diesem Kontext auch korrekt wäre. Eine Änderung auf **Einspeisemanagement-Maßnahmen** würde eine deutliche Anpassung der bestehenden Nachweisprozesse der Erforderlichkeit bedeuten.

#### Punkt 3.2.3 Höhe der Entschädigungszahlung Seite 50 Absatz 1

Hier heißt es: „Dafür ist die Ermittlung der Entschädigungshöhe darzulegen und anzugeben, inwieweit diese unter Anwendung und nach Maßgabe der Einschätzungen der Bundesnetzagentur aus diesem Leitfaden erfolgte. **Soweit von diesem Leitfaden abgewichen wird ist darauf hinzuweisen und detailliert darzulegen, auf welche Weise der Netzbetreiber eine sachgerechte und gesetzeskonforme Abrechnung sicherstellt.** Zudem können weitere Nachweise erforderlich werden; dazu finden sich in mehreren Abschnitten dieses Leitfadens entsprechende Hinweise.“

Sollte später in der Praxis bei der Entschädigung vom Leitfaden Version 3.0 abgewichen werden, wird durch diese Passage der Aufwand des Nachweises der korrekten Abrechnung deutlich umfangreicher.

Besonders im Fall einer von der BNetzA-Meinung abweichenden Rechtsauffassung kann dies zu Problemen führen.